S 20 SO 129/05 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Berlin-Brandenburg

Sozialgericht Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Sachgebiet Sozialhilfe

Abteilung 23

Kategorie Beschluss

Bemerkung -Rechtskraft -

Deskriptoren § 86 b Abs. 2 SGG, §§ 53, 54 SGB XII,

§ 2 Abs. 1 SGB XII, § 12 EinglHVO Internatskosten, Unterbringung im Internat als notwendige Folge der

Behinderung, Unterbringung im Internat

als Bestandteil der Hilfe zur angemessenen Schulbildung,

Nachranggrundsatz, Unterhaltsanspruch behinderter Kinder gegen ihre Eltern

Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 20 SO 129/05 ER

Datum 19.12.2005

2. Instanz

Aktenzeichen L 23 B 16/06 SO ER

Datum 08.03.2006

3. Instanz

Datum -

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Sozialgerichts Potsdam vom 19. Dezember 2005 aufgehoben. Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller Eingliederungs-hilfe durch Ä\[bernahme der Unterbringungskosten im Internat f\tilde{A}\] Sehgesch\tilde{A}\[\tilde{a}\] digte in K W in H\tilde{A}\[\tilde{h}\] he von monatlich 135,00 EUR ab dem Monat November 2005 f\tilde{A}\] drei Monate zu gew\tilde{A}\[\tilde{h}\] hren. Dem Antragsteller wird f\tilde{A}\] das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Dr. M N gew\tilde{A}\[\tilde{h}\] hrt. Der Antragsgegner hat dem Antragsteller die au\tilde{A}\[\tilde{h}\] ergerichtlichen Kosten f\tilde{A}\] das Beschwerdeverfahren zu erstatten.

GrÃ1/4nde:

Der 1992 geborene Antragsteller leidet unter parziellem oculĤren Albinismus mit beidseitiger SehschwĤche bei Nystagmus und wird seit dem Schuljahr 2005/2006 nach Zuweisung durch das staatliche Schulamt aufgrund von Feststellungen des FĶrderausschusses vom 31. Januar 2005 in der Brandenburgischen Schule fýr Blinde und Sehbehinderte KW beschult. Seit Beginn des Schuljahres ist er Bewohner des Internats dieser Schule. Die Kosten der Beschulung und des Internats trĤgt der SchultrĤger, der Landkreis Dahme-Spreewald, mit Ausnahme eines monatlichen Eigenbetrags in Höhe von 135,00 EUR fÃ⅓r den Internatsaufenthalt sowie eines â∏ hier nicht streitgegenständlichen â∏ Anteils an den Verpflegungskosten in Höhe von 90,00 EUR, der von den Eltern des Antragstellers erhoben wird.

Mit Bescheid vom 02. März 2005 lehnte der Antragsgegner es ab, die Kosten des Wohnheims an der Brandenburgischen Schule fÃ⅓r Blinde und Sehbehinderte in KW in Höhe des Eigenanteils zu Ã⅓bernehmen. Der Bedarf einer Unterbringung des Antragstellers während der Schulzeit resultiere ausschlieÃ∏lich aus der Tatsache, dass zwischen Schule und elterlicher Wohnung eine einfache Fahrtstrecke von ca. 101 km zurÃ⅓ckzulegen sei. Mit dieser Strecke sei eine Fahrtzeit von mindestens 80 Minuten verbunden, was einen täglichen Fahrdienst fÃ⅓r den Antragsteller unzumutbar mache. Es liege aber keine Unzumutbarkeit aufgrund der Art und Schwere seiner Behinderung vor. Die Unterbringungskosten seien daher nicht als Eingliederungshilfe, sondern vom zuständigen Schulträger zu erbringen.

Den hiergegen eingelegten Widerspruch wies der Antragsgegner mit Widerspruchsbescheid vom 15. August 2005 zurĽck. Hiergegen wendet sich der Antragsteller mit seiner Klage vor dem Sozialgericht zum Aktenzeichen S 20 SO 110/05.

Am 07. November 2005 hat der Antragsteller beim Sozialgericht Potsdam die ̸bernahme des Eigenbeitrags an den Unterbringungskosten im Internat im Wege der einstweiligen Anordnung ab dem Monat November 2005 få¼r zunĤchst drei Monate begehrt. Zur Begründung hat sein Prozessbevollmächtigter vorgetragen, der Eingliederungshilfeanspruch des Antragstellers umfasse auch den Eigenbeitrag für seinen Aufenthalt im Internat. Dies ergebe sich u. a. aus dem Rundschreiben Nr. 10/2004 des Landesamtes für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg â∏ Landessozialamt â∏ vom 21. Juli 2004, in dem ausgeführt werde, dass eine Unterbringung in einem der Schule angegliederten Wohnheim/Internat erforderlich sei, wenn eine in nĤchster Entfernung zum elterlichen Wohnort gelegene Beschulung bedarfsgerecht nicht må¶glich sei und eine tĤgliche Anreise wegen der Entfernung dem Schļler nicht zugemutet werden kA¶nne. Ein Anordnungsgrund bestehe, weil der InternatstrA¤ger mit Schreiben vom 02. November 2005 die fristlose Kündigung des Internatsvertrages für den Fall angekündigt habe, dass die Eigenbeiträge für August und September 2005 nicht bis 11. November 2005 bezahlt würden oder bis dahin keine Kostenübernahmeerklärung des Sozialhilfeträgers vorliege. Der Antragsgegner ist dem Antrag mit der Begründung entgegengetreten, dass beim Antragsteller kein über den schulischen Bereich hinausgehender

sonderpädagogischer Förderbedarf und damit auch keine Notwendigkeit einer Unterbringung im Internat als Beitrag der Eingliederungshilfe für Behinderte bestehe.

Das Sozialgericht Potsdam hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit Beschluss vom 19. Dezember 2005 abgelehnt. Ein Anordnungsanspruch bestehe nicht, weil nicht glaubhaft gemacht sei, dass der Aufenthalt im Internat zumindest auch zur Betreuung wegen der erheblichen Sehbehinderung und nicht nur wegen der Entfernung zwischen Wohnung und Schule erforderlich sei. Der Umstand, dass der Schulfiskus des Landes den Hauptanteil an den Kosten des Internatsaufenthaltes trage, spreche gegen einen sozialhilferechtlichen FĶrderbedarf, der mit dem Internatsaufenthalt zu erfĽllen wĤre. Im Ä∏brigen sei nicht auszuschlieÄ∏en, dass sich die Eltern des Antragstellers an den Kosten des im Internat erbrachten Lebensunterhaltes gemĤÄ∏ <u>§ 92 Abs. 2 Satz 3</u> ZwĶlftes Buch Sozialgesetzbuch â∏ SGB XII â∏ beteiligen mÃ⅓ssten, zumal der Eigenbeitrag unter dem Betrag liege, der dem Antragsteller als Kindergeld zustehe.

Mit seiner Beschwerde, der das Sozialgericht nicht abgeholfen hat, verfolgt der Antragsteller sein Begehren weiter. Er besuche die FĶrderschule für Sehbehinderte in K W aufgrund seiner Behinderung. Hieraus ergebe sich zugleich auch die (behinderungsbedingte) Notwendigkeit seiner Aufnahme im dortigen Internat, da anders aufgrund der langen Anfahrtswege eine sinnvolle und effektive Beschulung nicht mĶglich sei. Das Kindergeld werde nicht dem ihm, sondern seinen Eltern als Sozialleistung gewĤhrt, so dass er hierľber nicht verfļgen kĶnne. Eine vorrangige Leistungsverpflichtung seiner Eltern auf der Grundlage des ŧ 92 Abs. 2 Satz 3 SGB XII sei nicht entscheidungserheblich. Diese Kosten in HĶhe von monatlich 90,00 EUR wļrden von seinen Eltern ohne weiteres ľbernommen. Streitig seien vorliegend die Unterbringungskosten, fļr die eine hĤusliche Ersparnis nicht in Betracht komme. Der Antragsteller hat ein weiteres Mahnschreiben der TrĤgerin des Internats fļr SehgeschĤdigte vom 10. Januar 2006 zur Akte gereicht.

Er beantragt schriftsätzlich sinngemäÃ□,

- 1. den Beschluss des Sozialgerichts Potsdam vom 19. Dezember 2005 aufzuheben und den Antragsgegner zu verpflichten, die f $\tilde{A}^{1}/_{4}$ r seine Unterbringung und Betreuung entstehenden laufenden Unterbringungskosten im Internat f $\tilde{A}^{1}/_{4}$ r Sehgesch \tilde{A} ¤digte in K W ab dem Monat November 2005 in H \tilde{A} ¶he von monatlich 135,00 EUR f $\tilde{A}^{1}/_{4}$ r zun \tilde{A} ¤chst drei Monate zu $\tilde{A}^{1}/_{4}$ bernehmen und
- 2. ihm f \tilde{A}^{1} /4r das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Prozessbevollm \tilde{A} xchtigten zu gew \tilde{A} xhren.

Der Antragsgegner beantragt,

die Beschwerde zurļckzuweisen.

Der Antragsteller habe nicht dargetan, aus welchen GrÃ1/4nden der Elternanteil an

den Unterbringungskosten nicht gezahlt werden kA¶nne. Er habe ferner nicht dargetan, dass er einer besonderen behindertengerechten Betreuung und Unterstützung auch auÃ∏erhalb der Schule bedürfe. Nach dem vom Antragsteller zitierten Rundschreiben sei eine Unterbringung in einem Wohnheim/Internat nur dann wegen der Behinderung erforderlich, wenn eine tägliche Hilfe von mindestens sechs Stunden in einer Einrichtung notwendig sei. Im Falle des Antragstellers liege eine derartige gravierende Behinderung nicht vor. Dem Antragsteller werde nur die Kostenlast zugemutet, die auch andere, nicht behinderte Schüler, die entfernungsbedingt im Internat lebten, zu tragen hätten. Der Antragsteller kA¶nne zudem nach dem Brandenburger Schulgesetz (BbgSchulG) einen Landeszuschuss beantragen. Der Internatsunterbringung stünden zudem die Kosten einer hĤuslichen Ersparnis gegenļber. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu den Fahrtkosten von SchA¼lern zu einer Behindertenschule (Urteil vom 22. Mai 1975 â∏ V C 19/74 â∏ BverwGE 48, 228 ff.) sei auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar, weil die hier im Streit stehenden Unterbringungskosten auch bei nicht behinderten Schä¼lern entstä¼nden. Ein Anordnungsgrund sei zu bezweifeln. Die Eltern des Antragstellers kA¶nnten mit dem ihnen gewĤhrten Kindergeld die geforderten Unterbringungskosten zumindest vorläufig bis zur Hauptsacheentscheidung übernehmen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes zum Zeitpunkt der Entscheidung wird auf die Gerichtsakte und auf die Gerichtsakte des Sozialgerichts Potsdam zum Aktenzeichen S 20 SO 110/05 nebst Sonderheft Prozesskostenhilfe (\$\frac{20 SO 129/05}{20 SO 129/05}\$ ER PKH) sowie auf die Verwaltungsvorg\text{Ampe des Antragsgegners Bezug genommen, die vorgelegen haben und Gegenstand der Beratung gewesen sind.

II.

Die zulĤssige Beschwerde ist begründet. Das Sozialgericht hat den Antrag des Antragstellers auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zu Unrecht abgelehnt.

Nach <u>§ 86 b Abs. 2 Satz 1</u> Sozialgerichtsgesetz â∏ SGG â∏ sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Die Notwendigkeit der vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) und der geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) sind glaubhaft zu machen (<u>§ 86 b Abs. 2 Satz 3 SGG</u> i. V. m. <u>§Â§ 920 Abs. 2</u>, <u>294</u> Zivilprozessordnung â∏ ZPO -).

Der Antragsteller hat einen Anspruch auf Ã□bernahme des Eigenanteils an den Kosten seiner Unterbringung im Internat für Sehgeschädigte (K W) im Rahmen der Eingliederungshilfe glaubhaft gemacht.

Dieser Anspruch folgt aus §Â§ 53, 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII i. V. m. § 12 Eingliederungshilfeverordnung â∏ EinglHVO -. Danach sind Leistungen der Eingliederungshilfe auch Hilfen zu einer allgemeinen Schulbildung, vor allem im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht, und diese Hilfen umfassen auch

MaÃ□nahmen zugunsten behinderter Kinder und Jugendlicher, wenn die MaÃ□nahmen erforderlich und geeignet sind, den Behinderten den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Der Antragsteller gehĶrt aufgrund seiner Sehbehinderung unstreitig zum Personenkreis des <u>§ 53 SGB XII</u>. Die bedarfsgerechte Beschulung des Antragstellers begründet ferner das Erfordernis seiner Unterbringung in dem der Schule angegliederten Internat als Bestandteil der Hilfe zur angemessenen Schulbildung. Denn die streitgegenständlichen â∏ anteiligen â∏ Kosten des Besuchs des Internats in K W stellen sich als notwendige Folge seiner Behinderung dar. Sie entstehen nicht wie beim regulĤren Schulbesuch eines nicht behinderten Kindes als notwendige Bedürfnisse des täglichen Lebens, sondern notwendigerweise durch die besonderen VerhÄxltnisse seiner Behinderung. Eine angemessene Schulbildung kann der KlĤger nach den Feststellungen des Förderausschusses vom 31. Januar 2005 nur in einer Schule für Sehbehinderte erlangen. Die seinem Wohnort nÄxchstgelegene Schule fļr Sehbehinderte befindet sich in K W in einer Entfernung von 101 km. Eine tÄzgliche Anreise ist dem Antragsteller wegen dieser Entfernung nicht zuzumuten. Aus diesem Grund ist eine Unterbringung in dem der Schule angegliederten Wohnheim zwingend erforderlich, wovon auch der Antragsgegner ausgeht. Anders als im Fall eines nicht behinderten Schülers, der sich aus freien Stücken für den Besuch eines Internates entscheidet, ist die Unterbringung des Antragstellers zur Wahrnehmung einer bedarfsgerechten Beschulung für ihn unumgänglich. Die hierfür anfallenden Aufwendungen sind dem Antragsteller, anders als einem nicht behinderten Schüler, durch seine Behinderung aufgezwungen. Daher sind sie notwendiger Bestandteil der Hilfe zur angemessenen Schulbildung. Ob der Antragsteller daneben einer besonderen behindertengerechten Betreuung in dem der Schule angeschlossenen Internat bedarf, kann dahinstehen. Denn bereits seine allein der Entfernung der Schule vom elterlichen Wohnort geschuldete Unterbringung in dem Wohnheim stellt sich als Ma̸nahme dar, die erforderlich und geeignet ist, dem Antragsteller den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht überhaupt erst zu ermöglichen. Insoweit ist der Fall entgegen der Auffassung des Antragsgegners nicht anders zu beurteilen als der vom Bundesverwaltungsgericht entschiedene Fall zur ̸bernahme von Fahrtkosten für den Schulbesuch (vgl. BVerwGE 48, 228 ff.).

Der Grundsatz des Nachrangs der Sozialhilfe gemĤÃ∏ § 2 Abs. 1 SGB XII steht dem hier geltend gemachten Eingliederungsanspruch nicht entgegen. Dies gilt zunĤchst hinsichtlich einer vom Antragsgegner geltend gemachten Kostentragungspflicht des SchultrĤgers nach den Bestimmungen des BbgSchulG. Denn der Nachrang der Sozialhilfe setzt voraus, dass ein solcher Anspruch rechtzeitig durchgesetzt werden kann und die anderweitige Hilfe tatsĤchlich bereitsteht. Letzteres ist vorliegend aber nicht der Fall. Vielmehr gewĤhrt der Ķrtlich zustĤndige SchultrĤger nach dem vom Antragsteller eingereichten Schreiben der Betreiberin des Internats fÃ⅓r SehgeschĤdigte, der S S F C gGmbH, vom 06. Juli 2005 die fÃ⅓r die Unterbringung in dem Internat anfallenden Heimkosten nur zum Teil und verlangt gemĤÃ∏ § 114 Abs. 4 Satz 2 und 3

BbgSchulG eine angemessene Kostenbeteiligung der Schüler bzw. deren Eltern. Von den Eltern des Antragstellers wird auf dieser Grundlage neben der Beteiligung an den Kosten der Verpflegung in dem Wohnheim in Höhe von 90,00 EUR die hier streitgegenständliche Beteiligung an den Kosten der Unterkunft in Höhe von 135,00 EUR monatlich erhoben.

Der Antragsteller bzw. dessen Eltern kå¶nnen auch nicht darauf verwiesen werden, sich durch einen Antrag nach ŧ 115 Satz 3 BbgSchulG selbst zu helfen. Nach dieser Vorschrift kann das Land Schå¼lerinnen und Schå¼lern Zuschå¼sse gewå¤hren zu den Kosten der Unterkunft und Verpflegung, insbesondere få¼r 1. den Besuch von Spezialschulen oder Spezialklassen und 2. Menschen mit sonderpå¤dagogischem Få¶rderbedarf beim Besuch von Schulen, wenn nicht eine geeignete Schule in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt der Wohnung besteht. Denn abgesehen davon, dass es sich bei dieser Vorschrift um eine Ermessensvorschrift handelt und ein nur bei einer Ermessensreduzierung auf Null gegebener Anspruch auf Zuschuss zu den Kosten der Eigenbeteiligung vor dem Hintergrund der leeren Haushaltskassen des Landes ungewiss ist, kommt es nicht entscheidend darauf an, ob der Hilfesuchende einen Rechtsanspruch gegen einen Dritten hat, sondern darauf, ob er die benå¶tigte Hilfe auch tatså¤chlich erhalten oder den Anspruch gegen den Dritten rechtzeitig realisieren kann (Bundesverwaltungsgericht, 5 C 38.92, Buchholz 436.0 ŧ 2 BSHG Nr. 16). Letzteres ist aber nicht der Fall.

Der Antragsteller kann auch nicht auf einen gegenüber der Sozialhilfe vorrangigen Unterhaltsanspruch gegenüber seinen Eltern verwiesen werden. Denn § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 SGB XII mutet Eltern behinderter schulpflichtiger Kinder â unabhängig von ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen â bei Leistungen zu einer angemessenen Schulbildung mit notwendiger Heimunterbringung lediglich zu, die Mittel für die Kosten des Lebensunterhalts in Höhe der für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen aufzubringen. Sinn dieser Vorschrift ist es, die Eltern behinderter mit denen nicht behinderter Kinder hinsichtlich der aus einer angemessenen Schulbildung ihrer Kinder folgenden Lasten wirtschaftlich gleichzustellen (vgl. BVerwGE 48, 228). Im à brigen hat der Antragsteller durch die im Rahmen des Prozesskostenhilfeverfahrens eingereichten Unterlagen auch glaubhaft gemacht, dass seine Eltern aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse zur Zahlung des Kostenbeitrages nicht in der Lage sind.

Der Antragsteller hat auch einen Anordnungsgrund hinreichend glaubhaft gemacht. Dem Erlass einer einstweiligen Anordnung steht nicht entgegen, dass zum ma̸geblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung des Senats der Zeitraum, für den der Antragsteller Eingliederungshilfe begehrt, bereits abgelaufen ist. Denn der Antragsteller hat durch Vorlage des Mahnschreibens der Internatsträgerin vom 10. Januar 2006 glaubhaft gemacht, dass eine gerichtliche Entscheidung notwendig ist, weil ansonsten die fristlose Kündigung seines Betreuungsvertrages droht, wodurch seine bedarfsangemessene Beschulung gefährdet wäre. Der Antragsteller kann auch nicht auf den vorübergehenden Einsatz des seinen Eltern fÃ⅓r ihn gewährten Kindergeldes verwiesen werden. Denn abgesehen davon, dass es sich bei dem Kindergeld nicht um Einkommen des Antragstellers, sondern seiner

Eltern handelt, ist nach den zum Prozesskostenhilfeverfahren eingereichten Unterlagen über die Einkommensverhältnisse der Eltern des Antragstellers auch hinreichend glaubhaft, dass diesen ein Einsatz des Kindergeldes bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens nicht zuzumuten wäre.

Da die Rechtsverfolgung im Beschwerdeverfahren erfolgreich war und beim Antragsteller kein einsetzbares Einkommen oder Verm \tilde{A} gen in Form eines Anspruches auf Prozesskostenhilfevorschuss gegen seine Eltern vorhanden ist, ist ihm auch nach \tilde{A} 73 a Abs. 1 Satz 1 SGG i. V. m. \tilde{A} 114 ZPO Prozesskostenhilfe f \tilde{A} das Beschwerdeverfahren unter Beiordnung seines Prozessbevollm \tilde{A} chtigten zu gew \tilde{A} hren. Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erscheint erforderlich (\tilde{A} 121 Abs. 2 ZPO).

Die Kostenentscheidung folgt aus entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ($\frac{\hat{A}\S 177 \text{ SGG}}{100}$).

Erstellt am: 23.03.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024